

Betreff: Stellungnahme LMG

Datum: Fri, 03 May 2002 13:10:15 +0200

Von: formatt-institut@t-online.de (Formatt-Institut)

An: <birgit.hielscher@landtag.nrw.de>


Sehr geehrte Frau Hielscher,

als Nachtrag zu unserer Stellungnahme erlaube ich mir, Ihnen anbei einen Nachtrag vorzulegen.

Ich hoffe, für eine Verteilung an die Ausschußmitglieder kommt der Text nicht zu spät.

Mit bestem Gruß!

Horst Röper

 Stellung Nachtrag	Name: Stellung Nachtrag Type: WINWORD Datei (application/msword) Encoding: base64 Download-Status: Nicht mit der Nachricht heruntergeladen
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Zuschrift 13/1619
zu
Zuschrift 13/1594

A21

Zu Programmveranstaltern

Vor dem Hintergrund der wohl auch mittelfristig fortdauernden Knappheit der Übertragungskapazitäten im nordrhein-westfälischen Kabelnetz erlangen auch die künftigen Rangfolgeentscheidungen der LfM eine immense wirtschaftliche und medienpolitische Bedeutung. Durch den Expansionsdrang der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie der beiden großen privaten Senderfamilien geraten die unabhängigen Rundfunkveranstalter, also diejenigen, die keinem der beiden großen Medienkonzerne (Kirch, Bertelsmann) angehören, in wirtschaftliche Bedrängnis. Der Verlust von Kabelplätzen und technischer Reichweite kann für den betroffenen Rundfunkveranstalter existenzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Jene unabhängigen Rundfunkveranstalter, die einen erkennbar eigenständigen Betrag zur öffentlichen Meinungsbildung bieten, bedürfen daher eines gesetzgeberischen Schutzes, den der Landesgesetzgeber in seinem Entwurf des neuen Landesmediengesetzes dem Grunde nach anerkannt hat.

Die Initiative der Staatskanzlei und des Landtags, die "Anbietervielfalt" als zweites gleichberechtigtes Kriterium neben der "Programmvielfalt" für die künftigen Rangfolgeentscheidungen der LfM bei der Belegung analoger Kabelkanäle in dem neuem Landesmediengesetz festzuschreiben, ist sehr zu begrüßen. Damit wird der Bedeutung der Anbietervielfalt als Garant für das verfassungsrechtliche Gebot des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zur Sicherung der Meinungsvielfalt im Rundfunk Rechnung getragen. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die Anbietervielfalt gleichermaßen wie die Programmvielfalt dazu dient, der Entstehung vorherrschender Meinungsmacht entgegenzuwirken.

Die Entwicklung im privaten Rundfunk zeigt, dass sich innerhalb des dualen Rundfunksystems ein zweites duales System gebildet hat: Die großen, dominierenden Senderfamilien auf der einen Seite, eine Zahl kleinerer Programmveranstalter auf der anderen Seite. Welche Gefahr von der nahezu marktbeherrschenden Stellung beider Senderfamilien und den dahinter agierenden Medienkonzernen für die Meinungsvielfalt ausgeht, ließ sich in der Vergangenheit bereits deutlich feststellen; so führt beispielhaft die Zusammenziehung von Redaktionen verschiedener Fernsehsender aus Synergiegründen zu einer einheitlichen Berichterstattung innerhalb einer ganzen Senderfamilie. Mit Recht weist die amtliche Begründung daher darauf hin, dass derjenige Rundfunkveranstalter, der bislang weder selbst noch mittels verbundener Unternehmen im Rundfunk vertreten ist, einen größeren Beitrag zur publizistischen Vielfalt leistet als ein Unternehmen, das zu den großen Veranstaltern zählt.

Die Vorteile einer Förderung der Anbietervielfalt durch das neue LMG liegen auf der Hand:

1. Eine Vielzahl von unabhängigen Rundfunkanbietern führt automatisch zu einer Vielzahl von Inhalten und damit potentiell zu einer größeren Meinungsvielfalt.
2. Der Gefahr der Verfestigung der bestehenden duopolistischen Strukturen unter den privaten Fernsehveranstaltern, die nicht zuletzt durch den Expansionsdrang der großen Senderfamilien verstärkt wird, wird zugunsten kleinerer Veranstalter entgegengewirkt.
3. Die Verbesserung der technischen Verbreitungsmöglichkeiten für unabhängige Rundfunkveranstalter schafft zudem ein deutlich angenehmeres Investitionsklima für die Neugründung und den Ausbau von Sendeunternehmen auch durch aus-

ländische Medienunternehmen und Investoren, die ansonsten auf Allianzen mit den etablierten nationalen Medienunternehmen angewiesen sind. Derartige Investitionen können sich unmittelbar auf den Wirtschafts- und Medienstandort NRW auswirken. Auch die öffentliche Meinungsbildung würde von dem Einfluss zusätzlicher Investoren und ihrer Programme profitieren;

4. Eine Steigerung der Zahl unabhängiger Rundfunkveranstalter kann gleichzeitig auch die von der Landesregierung geplante Stärkung der hiesigen Filmwirtschaft unterstützen, da die unabhängigen Rundfunkveranstalter vielfach nicht über nennenswerte Beteiligungen an Produktionsunternehmen verfügen.
5. Die Bedeutung der Förderung der unabhängigen Programmveranstalter zur Sicherung der Meinungsvielfalt wird besonders offenkundig, wenn man bedenkt, dass diese von einer Beschränkung ihrer Verbreitungsmöglichkeiten wesentlich stärker betroffen sind als die Mitglieder großer Senderfamilien. Während die Nichtberücksichtigung bei der Kabelbelegung für einen unabhängigen Veranstalter sehr schnell den Verlust der wirtschaftlichen Existenz nach sich ziehen kann, besteht für die großen Senderfamilien die Möglichkeit die Schwächen ihrer kleinerer Sender durch "Quersubventionierung" auszugleichen.

Dies belegt, dass die Sicherung der Meinungsvielfalt im Rundfunk auf einen starken Wettbewerb der privaten Rundfunkveranstalter untereinander angewiesen ist. Dieser Wettbewerb wird aber nur dann fortbestehen, wenn sichergestellt wird, dass kleinere und unabhängige Rundfunkveranstalter auch künftig einen Zugriff auf die wirtschaftlich bedeutsamen Kabelplätze erhalten. Dies gilt solange bis der Ausbau der nordrhein-westfälischen Kabelnetze allen Rundfunkveranstaltern gleichermaßen die Möglichkeit der Verbreitung in NRW bietet.

Bis dahin kann die Stellung der unabhängigen Rundfunkveranstalter nur dadurch gestärkt werden, dass diese bei der Belegung der zur Verfügung stehenden Kabelkapazitäten in ausreichendem Maß berücksichtigt werden. Dies gilt für die Belegung analoger Kabelanlagen ebenso wie für digitale Kabelanlagen.

Begriffsbestimmung

Als "unabhängige Rundfunkveranstalter" sind solche Rundfunkveranstalter anzusehen, die weder öffentlich-rechtlichen organisiert sind noch zu denjenigen im Sinne des § 28 Rundfunkstaatsvertrag verbundenen Unternehmen zählen, die gemeinsam einen Zuschaueranteil von mehr als 20 von Hundert erreichen.

Analoge Kabelanlagen

Für die analogen Kabelanlagen wäre die "Reservierung" einer bestimmten Anzahl von Kabelplätzen außerhalb des sog. "must-carry"-Bereichs für Programme der unabhängigen Rundfunkveranstalter empfehlenswert. Systematisch wäre eine solche Bestimmung im Anschluss an den § 18 Absatz 4 bis 6 einzufügen.

Weniger effektiv, jedoch ebenfalls denkbar, wäre die Ergänzung der Kriterien, die für die Beurteilung der "Anbietervielfalt" maßgeblich sind. Dafür böte sich in § 14 Absatz 3 eine Ziffer 5 an.

Digitale Kabelanlagen

Für den Bereich der digitalen Kabelanlagen regen wir an, die Auswahlentscheidung des Kabelnetzbetreibers den Kriterien des § 14 LMG-Entwurf zu unterwerfen. In diesem Fall wäre den Interessen der unabhängigen Rundfunkveranstalter durch die zuvor vorgeschlagene Formulierung ausreichend Rechnung getragen. Alternativ könnte § 21 Absatz 3 Ziffer 1 um folgenden Zusatz ergänzt werden.